



Der Magistrat

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
32 Oh-Ne

Datum  
13. März 2020

## Allgemeinverfügung

### über das Verbot von Veranstaltungen und die Schließung von städtischen Einrichtungen

Aufgrund von § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz von 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 5 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) ergehen unter Bezugnahme auf die Allgemeinverfügung des Magistrats der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 12. März 2020 folgende ergänzende Anordnungen:

1. Alle Veranstaltungen, bei denen die Stadt Darmstadt oder die Darmstadt Marketing GmbH oder die städtischen Kulturinstitute als Veranstalter agieren, werden untersagt.
2. Alle Veranstaltungen im Staatstheater Darmstadt, im Darmstadion, der Centralstation und sämtlichen städtischen Bürgerhäusern, in der Böllenfalltorhalle, in städtischen Räumen und auf städtischen Flächen, bei denen größere Menschenansammlungen zu erwarten sind, werden untersagt.
3. Sämtliche Versammlungen und Demonstrationen, die mit größeren Menschenansammlungen verbunden sind, werden untersagt.
4. Sportveranstaltungen dürfen ausschließlich ohne Zuschauer stattfinden.



5. Die städtischen Schwimmbäder werden geschlossen.
6. Museen haben bei den Besuchern personenbezogene Daten zu erheben und dürfen Besuchern nur in reduzierter Anzahl Einlass gewähren, so dass ein enger Kontakt zwischen einzelnen Besuchern ausgeschlossen ist.
7. Ausgenommen von vorstehenden Untersagungen ist die Nutzung von städtischen Räumlichkeiten in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel für Prüfungsveranstaltungen der IHK.
8. Diese Anordnungen treten mit Wirkung vom Montag, den 16. März 2020 in Kraft und gelten bis einschließlich 30. April 2020.
9. Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen hat gemäß den §§ 16 Absatz 8, 28 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
10. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Anordnungen gemäß § 75 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

### **Begründung**

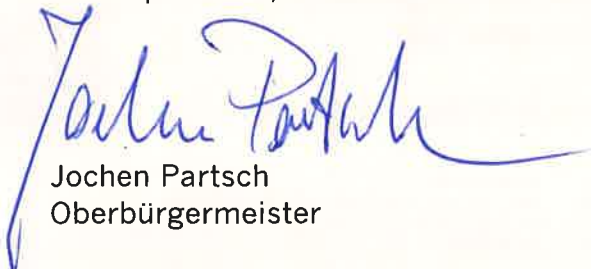
Zur Begründung der vorstehenden Verbote und Schließungen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung der Wissenschaftsstadt Darmstadt vom 12. März 2020 Bezug genommen.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt: Aufgrund der erheblichen Gefährdungen durch den COVID-19 Virus ist eine Verbreitung der Krankheitserreger zwingend aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zu minimieren. Aus diesem Grund sind sämtliche Ereignisse und Veranstaltungen bei denen Menschenansammlungen in größerem Ausmaß zu erwarten sind, weitestgehend auszuschließen. Die Ziffern 1 -5 dieser Verfügung tragen diesem Erfordernis Rechnung, indem sämtliche Veranstaltungen, die sich im Zugriffsbereich der Wissenschaftsstadt Darmstadt bewegen, untersagt werden.

Museen gemäß Ziffer 6 vorstehender Verfügung haben die personenbezogenen Daten ihrer Besucher zu erheben, um mögliche Infektionswege nachträglich feststellen zu können. Zudem haben Museen für einen so geringe Publikumsdichte zu sorgen, dass grundsätzlich zwischen einzelnen Besuchern ein Abstand von zwei Metern eingehalten werden kann. Durch einen solchen Abstand wird eine Übertragung des Virus, die im Wege der Tröpfcheninfektion erfolgt, ausgeschlossen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Luisenplatz 5 a, 64283 Darmstadt eingelegt werden.



Jochen Partsch  
Oberbürgermeister